

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 24. Januar 2024

Erläuterungen zur 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise zum Bundeshaushalt 2024	3
!	3	Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten ➤ Nutzung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken mit Widerspruchsregelung und Vorbereitung auf den Europäischen Gesundheitsdatenraum	4
!	4	Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG) ➤ Widerspruchsregelung für die elektronische Patientenakte, mehr Cybersicherheit im Gesundheitswesen und Nachschärfen weiterer Bausteine zur Digitalisierung in Gesundheitswesen und Pflege	6
!	6	Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) ➤ Einbürgerungen in Deutschland sollen vereinfacht werden.	8

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	7	Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) ➤ Effektivere Rückführung von Personen ohne Bleiberecht	11
!	8	Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragten- gesetz – PolBeauftrG)	14
	9	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften ➤ Versicherungspflicht für selbstfahrende Arbeitsmaschinen	17
	19	Entschließung des Bundesrates "Eindämmung der Leiharbeit in der Pflege" ➤ Leiharbeitskräfte nur bei Bedarf, Fairness gegenüber dem Stammpersonal, keine überzogenen Belastungen für Leistungserbringer oder Pflegebedürftige	19
!	21	Entschließung des Bundesrates "Antisemitismus effektiv bekämpfen - Existenzrecht Israels schützen"	21
	32	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG) ➤ Postdienstleistungen – flächendeckend, angemessen und ausreichend gewährleistet – Anpassung an die Bedürfnisse einer zunehmend digitalen Gesellschaft	24
!	ohne TOP	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Europäischer Windkraft-Aktionsplan ➤ Schnelle Hilfe für die EU-Windkraftindustrie	28

Hinweise:

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024, Einspruchsgesetz, BR-Drucksache 320/23)

und dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP

- Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 (Einspruchsgesetz, BT-Drucksache 20/9999)

wurden die Ausschussberatungen im Deutschen Bundestag am 18.01.2024 abgeschlossen. Zu diesen Vorlagen könnten Fristverkürzungsbitten für den Ständigen Beirat am 31.01.2024 gestellt werden. Sofern der Ständige Beirat diesen Fristverkürzungsbitten zustimmt und die Gesetze im Deutschen Bundestag wie geplant am 02.02.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossen werden, würden diese Vorlagen als Nachtrag in die Tagesordnung des Bundesrates am 02.02.2024 aufgenommen.¹

Der Bundeshaushalt 2024 sollte ursprünglich am 01.12.2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023, mit dem das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt wurde, machte jedoch neben einem Nachtragshaushalt für das Jahr 2023 auch eine Überarbeitung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2024 erforderlich. Nach der abschließenden Beratung im Haushaltsausschuss am 18.01.2024 sieht der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 476,81 Milliarden Euro vor. Das sind 31,02 Milliarden Euro mehr als im Regierungsentwurf vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme soll nunmehr 39,03 Milliarden Euro betragen und damit 22,47 Milliarden Euro mehr als im Regierungsentwurf. Der neue Betrag entspricht der Neuberechneten maximal zulässigen Nettokreditaufnahme nach der Schuldenregel.

Der Entwurf eines Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 sieht u. a. eine Erhöhung der Luftverkehrsteuer ab 01.05.2024 und einen Abbau der Steuerentlastung für Agrardiesel bis Ende 2025 vor (in zwei Schritten ab 01.03.2024 bzw. ab 01.01.2025). Ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes soll der Anspruch auf den Regelbedarf beim Bürgergeld bis zu zwei Monaten entfallen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger eine zumutbare Arbeit nicht aufnimmt und das Bürgergeld bereits wegen einer Pflichtverletzung innerhalb des letzten Jahres gemindert war. Die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses (BT-Drucksache 20/10150) sieht u. a. eine Befristung dieser Regelung auf zwei Jahre vor. Rechtzeitig vor Auslaufen der Regelung soll nach einer Evaluierung ergebnisoffen eine Entfristung geprüft werden. Des Weiteren sieht die Beschlussempfehlung auch eine erneute Änderung beim Elterngeld vor: Die erst mit dem (ersten) Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 von 250.000 Euro auf 150.000 Euro abgesenkte Einkommensgrenze beim Elterngeld für Alleinerziehende für ab 01.04.2025 geborene Kinder soll auf 175.000 Euro angehoben werden. Als Übergangregelung für ab 01.04.2024 und vor 01.04.2025 geborene Kinder soll insoweit statt 150.000 Euro nunmehr ein Betrag von 200.000 Euro gelten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Herrn Liedtke.

¹ [Informationen und BT-Dokumente](#)

**TOP 3: Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten
- BR-Drucksache 3/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung basierende vorliegende Gesetz wurde am 14.12.2023 vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit bei Ablehnung durch die AfD-Fraktion und Enthaltung der CDU/CSU-Fraktion beschlossen. Es ist Teil der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vorgesehenen Maßnahmen zur weiteren Digitalisierung im Gesundheitswesen und der Bereitstellung von Daten für die Gesundheitsforschung. Zentrale Regelungen sind:

- Aufbau einer Datenzugangs- und Koordinierungsstelle in der Gesundheitsdateninfrastruktur als „Mittler zwischen den datenhaltenden Stellen und den Datennutzenden“, zur Beratung der Bundesregierung und zum Erstellen von Konzepten (z. B. zur Nutzung von sicheren Verarbeitungsumgebungen). Näheres soll per Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.
- Datenschutzkonforme und rechtssichere Verknüpfung der Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit mit Daten der klinischen Krebsregister der Länder anhand einer anlassbezogen erstellten Forschungskennziffer;
- Verbesserung der Datenverfügbarkeit für Einrichtungen im Gesundheitswesen sowie dezentraler Ausbau der Gesundheitsdateninfrastruktur im Vorgriff auf Regelungen zum Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS);
- federführende Zuständigkeit einer Datenschutzaufsichtsbehörde für länderübergreifende Forschungsvorhaben sowie Regelungen zur Geheimhaltung personenbezogener Gesundheitsdaten.

Die wesentlichen Neuregelungen finden sich in Artikel 1 (Gesundheitsdatennutzungsgesetz). Zudem werden im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) Forderungen des Bundesdatenschutzbeauftragten umgesetzt sowie diverse Vorschriften zur Datenverarbeitung und -nutzung angepasst. Zudem soll die bisherige Einwilligung in die Freigabe von Daten der elektronischen Patientenakte (ePA) an das Forschungsdatenzentrum durch eine Widerspruchsregelung (opt-out) abgelöst werden.

Kranken- und Pflegekassen erhalten die Möglichkeit, datengestützte Auswertungen individueller Gesundheitsrisiken ihrer Versicherten vorzunehmen und sie zu einigen ausgewählten Zwecken auf die Ergebnisse hinzuweisen, insbesondere auf seltene und onkologische Erkrankungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Arzneimitteltherapien.

In den Gesetzesbeschluss haben sechs teils sehr komplexe Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen Eingang gefunden. Neben redaktionellen Anpassungen betrifft das insbesondere Klarstellungen, u. a. zur Geheimhaltungspflicht sowie ausgeweitete Transparenzverpflichtungen für Krankenkassen. Zum „Modellvorhaben Genomsequenzierung“ gibt es diverse Konkretisierungen. Ergänzt wird die Möglichkeit des formlosen Widerspruchs gegen die ePA-Datenfreigabe sowie die Bereitstellung von Datenauswertungen an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Nicht zuletzt werden Regelungen zur Datenübermittlung durch Kranken- und Pflegekassen im Datentransparenzverfahren angepasst und für das BMG eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Fristsetzung geschaffen.

Einige Regelungen im SGB V zur Einbindung des Modellvorhabens Genomsequenzierung in die Gesundheitsdateninfrastruktur und die Dezentralisierung der diesbezüglichen Datenhaltung sollen am 01.04.2024 in Kraft treten. Für alle weiteren Regelungen des umfangreichen Artikelgesetzes ist ein In-Kraft-Treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Am 15.11.2023 führte der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch.² Darin begrüßten die Sachverständigen den Entwurf sowie die damit beabsichtigte systematische Auswertung von Gesundheitsdaten für gemeinwohlorientierte Zwecke. Gleichwohl wurde erneut u. a. auf die Notwendigkeit der Sicherstellung eines funktionierenden Datenschutzes hingewiesen. Die Möglichkeiten der datengestützten Auswertungen zum individuellen Gesundheitsschutz durch gesetzliche Kranken- und Pflegekassen bewerteten die Experten hingen unterschiedlich.

Im zeitlichen Umfeld des Gesetzgebungsverfahrens hatten sich auch der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages im Rahmen eines Expertengesprächs zum CDU/ CSU-Antrag „Gesundheit – Forschungsstandort Deutschland stärken – Bessere Rahmenbedingungen für Datennutzung und Künstliche Intelligenz schaffen“ sowie der Ausschuss für Digitales des Deutschen Bundestages in einem Austausch mit Bundesminister Prof. Dr. Karl Lauterbach mit der Nutzung von Gesundheitsdaten zu Forschungszwecken befasst.³

Mit den Universitätskliniken der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg ist Sachsen-Anhalt gegenwärtig mit zwei Datenintegrationszentren an der Medizininformatik-Initiative beteiligt. Diese Zentren sollen die „technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die standortübergreifende Datennutzung zwischen Krankenversorgung und medizinischer Forschung“ schaffen.⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu gesundheitspolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter bzw. zu forschungsbezogenen Aspekten unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.

² *öffentliche Anhörung*

³ *Beratung digitalpolitischer Projekte und Pläne des BMG*

⁴ *Deutsches Forschungsdatenportal für Gesundheit*

**TOP 4: Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz - DigiG)
- BR-Drucksache 4/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 14.12.2023 im Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit bei Ablehnung durch die Fraktion der AfD und Enthaltung der CDU/ CSU-Fraktion beschlossene Gesetz ist ein Baustein gesundheitspolitischer Digitalisierungsvorhaben in der aktuellen Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Ziel ist die Verbesserung der medizinischen Versorgung unter Nutzung des Digitalisierungspotenzials – sowohl für den Austausch von Leistungserbringern untereinander, aber auch für deren Austausch mit Patientinnen und Patienten bzw. Versicherten. Dazu enthält das Gesetz die Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des elektronischen Rezepts (eRezept), aber auch von Videosprechstunden und Telekonzilen, den weiteren Ausbau der Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), die digitale Weiterentwicklung strukturierter Behandlungsprogramme (DMP) und die Einführung der elektronischen Rechnung.

Weiterhin werden die Interoperabilität verbessert, und es wird mehr Cybersicherheit durch Umsetzung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im „Kriterienkatalog C5“ (Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue) definierten Mindestanforderungen⁵ für mehr Verbindlichkeit in puncto Schnittstellen, Standards und Profile geben.

Zudem wird der Innovationsfonds verstetigt, die Fördermöglichkeiten werden erweitert und der Innovationsausschuss somit einen größeren Gestaltungsspielraum bekommen und schneller Erkenntnisse gewinnen können.

Neben den bereits im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), weiterer SGB, der Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung, der Zulassungsverordnungen für Vertragsärzte sowie für Vertragszahnärzte und der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung – teilweise in den parlamentarischen Beratungen geändert – beinhaltet der Gesetzesbeschluss nun auch Änderungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Transplantationsgesetzes, des Bundeskrebsregisterdatengesetzes, der Digitale Pflegeanwendungen-Verordnung und des Künstlersozialversicherungsgesetzes; entsprechende Änderungen stehen dabei nur indirekt im Zusammenhang mit dem Kernvorhaben. Zum Beispiel werden

- alle so genannten Entnahmekrankenhäuser verpflichtet, sich an das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende anzubinden,
- Vorgaben zum Verhindern der missbräuchlichen Nutzung institutionsübergreifender gleichlautender Nachrichten an sehr viele Empfänger (Massen-KIM-Nachrichten, „Kommunikation im Medizinwesen“, KIM) innerhalb der Telematikinfrastruktur festgelegt,
- der Zweck des Beschäftigtenverzeichnisses der ambulanten Pflege konkretisiert, die Übermittlung des Verzeichnisses mit pseudonymisierten Daten an die Kranken- und Pflegekassen sowie deren Spitzenverband festgelegt und der Personenkreis auf Pflegekräfte der

⁵ ["Kriterienkatalog C5" des BSI](#)

spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) sowie der Außerklinischen Intensivpflege erweitert,

- die Möglichkeit geschaffen, elektronische Gesundheitskarten und digitale Identitäten für Heilfürsorgeberechtigte der Länder einzuführen, sowie
- die Rechtsgrundlage für den Trägerwechsel der Künstlersozialkasse (KSK) zur Knappschaft (Deutsche Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See) ab 01.01.2025 geschaffen, so dass die KSK deren Verwaltungssoftware („oscare“) nutzen kann.

Die meisten Regelungen treten am Tag nach der Verkündung, einige ab Januar 2025 in Kraft.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit rund 20 Jahren wird in Deutschland in Regieverantwortung der gematik GmbH⁶ an Einführung, Betrieb und schrittweiser Weiterentwicklung der Telematikinfrastruktur, der elektronischen Gesundheitskarte, zugehöriger Fachanwendungen sowie weiterer Anwendungen gearbeitet. Seit 2019 ist das Bundesministerium für Gesundheit mit 51 Prozent Mehrheitsgesellschafter der gematik GmbH und kann Entscheidungen ohne die Zustimmung anderer Gesellschafter treffen. Nach wie vor wird diese jedoch zu 93 Prozent vom Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung und zu 7 Prozent vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. finanziert.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung fand am 15.11.2023 im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung statt. Viele Regelungen des Vorhabens wurden dem Grunde nach begrüßt, aber auch Vereinfachungen oder Nachbesserungen angeregt.⁷

Im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt heißt es zur Digitalisierung im Gesundheitswesen u. a., dass „neue Technologien ... Menschen nicht ersetzen, sondern sinnvoll unterstützen (sollen)“ und „Digitalisierung ... im Zusammenspiel mit vorhandenen personellen Versorgungskapazitäten die Chance (bietet), die medizinische Versorgung gerade im ländlichen Raum dauerhaft sicherzustellen.“

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

⁶ Weitere Informationen: [gematik GmbH](#)

⁷ [öffentliche Anhörung](#)

**TOP 6: Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts
(StARModG)
- BR-Drucksache 20/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 19.01.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz soll den Erfordernissen eines Einwanderungslandes Rechnung tragen und den Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit für die auf Dauer rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Menschen vereinfachen und beschleunigen. Hierzu enthält der Gesetzesbeschluss u. a. folgende Regelungen:

- Einbürgerungen sollen künftig unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgen können, d. h., der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit wird aufgegeben.
- Die für einen Anspruch auf Einbürgerung erforderliche Zeitdauer eines rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland wird von acht auf fünf Jahre herabgesetzt.
- Alle in Deutschland geborenen Kinder ausländischer Eltern erhalten dauerhaft ohne jeglichen Vorbehalt die deutsche Staatsangehörigkeit und die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern.
- Das bisherige Entlassungsverfahren, mit dem zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben werden kann, entfällt. Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit bleibt möglich.
- Das Verfahren zur Sicherheitsprüfung in Einbürgerungsverfahren wird digitalisiert und der Kreis der zu beteiligenden Sicherheitsbehörden wird erweitert.
- Staatsangehörigkeitsbehörden erfahren leichter von strafrechtlichen Verurteilungen, denen antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen.

Dieses Gesetz soll mit Ausnahmen drei Monate nach Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird darauf hingewiesen, dass Ende 2022 rund 12,3 Millionen Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland lebten, von denen sich rund 5,3 Millionen seit mindestens zehn Jahren in Deutschland aufhielten. Der Anteil der Einbürgerungen im Inland befindet sich dauerhaft auf niedrigem Niveau und habe 2022 nur bei 3,1 Prozent gelegen. Im europäischen Vergleich liege die durchschnittliche Einbürgerungsrate weit unter dem Durchschnitt. Dies zeige, dass ein bedeutender Teil der inländischen Wohnbevölkerung, der seit Jahren seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland habe und fester Bestandteil der Gesellschaft sei, an der gleichberechtigten Teilhabe nicht teilnehme. Daher bedürfe das geltende Staatsangehörigkeitsrecht der Modernisierung.

In Sachsen-Anhalt betrug der Ausländeranteil 2021 5,6 Prozent. Im Jahr 2022 stammte der Großteil von ihnen aus der Ukraine, gefolgt von Syrien.⁸

Der Bundesrat hatte in seiner 1037. Sitzung am 20.10.2023 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und Änderungsvorschläge unterbreitet.⁹

Im Zuge des parlamentarischen Verfahrens beschloss der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages, dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung zu empfehlen. Zu den Änderungen gehört insbesondere auch, dass sich Einbürgerungsbewerber künftig zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft, insbesondere den Schutz jüdischen Lebens sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen müssen. Der Änderungsantrag sieht zudem die Einbeziehung der nachgezogenen Ehegatten bei den vorgesehenen Ausnahmen für das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes für den Personenkreis nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes¹⁰ vor. Diese Personengruppe soll ebenfalls an den Absenkungen für den Sprachnachweis bzw. dem Verzicht für den Einbürgerungstest teilhaben. Sollten sich nach erfolgter Einbürgerung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine inhaltlich unrichtige Erklärung (Bekennnis nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes) abgegeben wurde, kann innerhalb einer Frist von zehn Jahren die Rücknahme der Einbürgerung erfolgen. Neben weiteren Änderungen wurde auch ein Änderungswunsch des Bundesrates zum Inkraft-Treten des Gesetzes aufgegriffen.¹¹ Des Weiteren sprachen sich die Regierungsfractionen in einer Protokollerklärung, die sie in der Sitzung des o. g. Ausschusses am 17.01.2024 abgaben, dafür aus, dass Menschen, die Personen des anderen Geschlechts aus religiösen Gründen den Handschlag verweigern, in Deutschland trotzdem eingebürgert werden können.¹²

Im Deutschen Bundestag wurde das Gesetz am 19.01.2024 in zweiter Lesung in der Fassung des Änderungsantrages der Regierungsfractionen mit den Stimmen der Regierungsfractionen bei Ablehnung der Fraktionen von CDU/ CSU und AfD sowie Enthaltung der fraktionslosen Abgeordneten angenommen. In namentlicher Abstimmung votierten anschließend in dritter Lesung 382 Abgeordnete für das Gesetz, 234 dagegen; 23 Abgeordnete enthielten sich.¹³

Ein Antrag der CDU/CSU Fraktion „Den Wert der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten“¹⁴ wurde in derselben Sitzung abgelehnt. In dem Antrag kritisierte die CDU/ CSU-Fraktion das Gesetz als grundlegend falsch und forderte die Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes, der eine behutsame Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts vorsieht. Neben anderen Punkten solle die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft das ausdrückliche Bekenntnis des Bewerbers zum Existenzrecht des Staates Israel sowie die Erklärung, dass der Bewerber keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt, voraussetzen.

⁸ Statista: Ausländer in Sachsen-Anhalt nach Staatsangehörigkeit 2022

⁹ BT-Drucksache 20/9044 (Anlage enthält Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung)

¹⁰ Personen, die aufgrund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis 30.06.1974 in die BRD oder als Vertragsarbeitnehmer bis 13.06.1990 in die damalige DDR eingereist sind

¹¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 17.01.2024 in BT-Drucksache 20/10093

¹² tagesspiegel.de vom 17.01.2024

¹³ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 32)

¹⁴ Antrag in BT-Drucksache 20/9764

Unter TOP 21 befasst sich der Bundesrat mit der EntschlieÙung "Antisemitismus effektiv bekämpfen - Existenzrecht Israels schützen", einem Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein (BR-Drucksache 647/23). In TOP 22 stellt Bayern einen Antrag „EntschlieÙung des Bundesrates: Aberkennung der Staatsangehörigkeit für antisemitische Straftäter und Hetzer“ (BR-Drucksache 35/24) vor. Es ist vorgesehen, diesen sodann den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hat seine Beratungen zur Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

**TOP 7: Gesetz zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz)
- BR-Drucksache 21/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem am 18.01.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz werden gesetzliche Regelungen, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder erschweren, erleichtert. Zur Verbesserung der Rückführung werden u. a. das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz (AsylG), das Freizügigkeitsgesetz/EU sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geändert.

Zu den wesentlichen Regelungen gehören insbesondere erweiterte Durchsuchungsmöglichkeiten und eine Ausdehnung des Ausreisegewahrsams. Die Fortdauer und die Anordnung von Abschiebungshaft wird künftig unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich sein, auch bei Folgeanträgen. Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote werden als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt; zudem ist ein behördliches Beschwerderecht für den Fall der Ablehnung des Abschiebungshaftantrags vorgesehen. Beim Ausreisegewahrsam wird dessen Höchstdauer von derzeit zehn auf 28 Tage verlängert. Reduziert werden sollen die Fälle, in denen Staatsanwaltschaften bei Abschiebungen aus der Haft zu beteiligen sind. Abschiebungen müssen nicht mehr angekündigt werden, sofern nicht Familien mit Kindern unter zwölf Jahren betroffen sind. Neben Regelungen bezüglich der Suche nach Daten und Dokumenten zur Identitätsklärung sowie zum Auffinden abzuschiebender Personen ist vorgesehen, dass Widerspruch und Klage gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sind ebenfalls künftig von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Daneben sind weitere Maßnahmen zur erleichterten Abschiebung von Straftätern und Gefährdern sowie zur Ausweisung von Schleusern enthalten.

Das Gesetz soll vorwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Notwendigkeit der Effektivierung der Rückführungsmaßnahmen war Gegenstand der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 10.05.2023¹⁵ sowie am 06.11.2023¹⁶. In einer Protokollerklärung zu dem Beschluss vom 10.05.2023 haben die Länder Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt darauf hingewiesen, dass weitere Beschlüsse zur Begrenzung des Zuzugs notwendig wären. Die Bundesregierung müsse prüfen, inwieweit Wirtschaftshilfen für Herkunftsstaaten, die sich beständig der Rücknahme ihrer ausreisepflichtigen Staatsbürger verwehren, angepasst werden können.

Aktuelle Informationen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sind der Antwort der Bundesregierung vom 08.09.2023 auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu entnehmen. Danach wurden im

¹⁵ [MPK-Beschluss vom 10.05.2023](#)

¹⁶ [MPK-Beschluss vom 06.11.2023 \(dort TOP 6\)](#)

ersten Halbjahr 2023 insgesamt 7.861 ausreisepflichtige Ausländer zurückgeführt. In 261 Fällen war Sachsen-Anhalt das zu verlassende Land.¹⁷ Zur Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer in Sachsen-Anhalt, zum Rückführungsgeschehen und zu den Herkunftsländern informierte die Landesregierung Sachsen-Anhalt in Beantwortung einer Kleinen Anfrage zuletzt am 08.01.2024.¹⁸

Der Bundesrat hatte sich in seiner 1038. Sitzung am 24.11.2023 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im ersten Durchgang befasst und hierzu umfangreich Stellung genommen.¹⁹

Im Zuge des Parlamentarischen Verfahrens wurde der Gesetzentwurf geändert. Auf der Grundlage eines Änderungsantrages der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag beschloss der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 17.01.2024 gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/ CSU sowie der AfD-Fraktion, den Gesetzentwurf um weitere Maßnahmen zu ergänzen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufnahme des grundsätzlichen Ausschlusses der Abschiebungshaft für Minderjährige und Familien mit Minderjährigen;
- Verpflichtende Beiordnung einer anwaltlichen Vertretung zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam und der Überstellungshaft nach der Dublin-Verordnung;
- Ausschluss der Seenotrettung vom Anwendungsbereich der Schleusungsdelikte durch Bezugnahme auf den Landweg;
- Herabsetzung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots bei Zurückweisungen, die wegen der Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente erteilt werden;
- Erweiterung der Ausweisungsgründe für Intensivstraftäter und Straftäter mit antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischem, gegen die sexuelle Orientierung oder aus sonstigem menschenverachtendem Beweggrund, wobei Verurteilungen zu Geldstrafen unterhalb von 90 Tagessätzen außer Betracht bleiben;
- Ausweitung des im AsylG vorgesehenen Ausschlusses der Beschwerde auf Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung und der Abschiebungsanordnung;
- Einschränkung der für das AsylG vorgesehenen Strafbarkeit bei unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben zu Alter, Identität oder Staatsangehörigkeit, indem nur die Handlung bzw. das Unterlassen wider besseres Wissen unter Strafe gestellt wird;
- Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, insbesondere Regelung zum Bezug von Analogleistungen nach SGB erst nach 36 Monaten (aktuelle Rechtslage: 18 Monate);
- Erlaubnis zur Beschäftigung Geduldeter soll nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde stehen, um einen Gleichklang mit der Regelung für Geduldete herzustellen, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen;
- Senkung der geforderten Vorbeschäftigungszeit vor der Erteilung einer „Beschäftigungsduldung“ von 18 auf zwölf Monate und Reduzierung des wöchentlichen Mindestmaßes der Beschäftigung von 35 auf 20 Stunden;
- Verlegung des bisherigen Stichtages für die Einreise bis 01.08.2018 auf 31.12.2022, damit mehr Menschen von der Beschäftigungsduldung profitieren können.

¹⁷ [BT-Drucksache 20/8280](#)

¹⁸ [LT-Drucksache 8/3572](#)

¹⁹ [BR-Drucksache 563/23 \(Beschluss\)](#)

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 18.01.2024 wurde das Gesetz in dritter Lesung von den Regierungsfractionen bei Ablehnung der CDU/ CSU-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie der fraktionslosen Abgeordneten und einiger Abgeordnete aus der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beschlossen.²⁰ In derselben Sitzung wurde ein Entschließungsantrag der CDU/ CSU-Fraktion abgelehnt. In diesem Antrag wurde das Gesetzesvorhaben für nicht ausreichend angesehen und weitere Maßnahmen vorgeschlagen. So sollten von der Pflichtbeordnung von Rechtsanwälten im Rückführungsverfahren Abstand genommen und unabhängig vom Strafrahmen Ausländer, die wegen einer vorsätzlichen Tat mit antisemitischen Beweggründen verurteilt wurden, ausgewiesen werden.

Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, erklärte hierzu: „Der Name des Gesetzes hält nicht, was er verspricht. Statt sich auf die Verbesserung der Rückführungen zu konzentrieren, werden neue Hürden aufgebaut. So sieht der Bund trotz monatelanger Vorabstimmungen mit den Ländern nun zum Beispiel die gerichtliche Bestellung eines Rechtsanwaltes bei Verfahren zur Anordnung von Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam vor. Das könnte Rückführungen zukünftig zusätzlich erheblich erschweren. Der versprochene Richtungswechsel des Bundes bei der Rückführungspolitik bleibt mit solch praxisfernen Regelungen aus.“²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Rechtsausschuss* haben ihre Beratungen zur Vorlage noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

²⁰ [BT-Plenarprotokoll](#) (dort TOP 17)

²¹ [Pressemitteilung des MI 004/2024](#) vom 19.01.2024

**TOP 8: Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (Polizeibeauftragtengesetz – PolBeauftrG)
- BR-Drucksache 22/24 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 18.01.2024 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP. Das Gesetz dient als Grundlage für die Einrichtung des neuen Amtes einer Polizeibeauftragten oder eines Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag für die folgenden Polizeien des Bundes: Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die Polizei beim Deutschen Bundestag. Die oder der Polizeibeauftragte des Bundes ist sowohl für Bürgerinnen und Bürger, als auch für Beschäftigte der genannten Polizeien des Bundes zuständig. Sie oder er kann aufgrund von Eingaben mögliche strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen und vermutetes Fehlverhalten im Einzelfall untersuchen und bewerten. Zudem kann sie oder er in eigenem Ermessen und auf eigene Initiative tätig werden, wenn entsprechende Umstände bekannt werden. Das Amt wird dazu mit einer Reihe von Befugnissen ausgestattet, um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Gesetz sieht vor, dass sich Beschäftigte der Polizeibehörden des Bundes mit einer Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes wenden können und mögliche strukturelle Mängel und Fehlentwicklungen oder mögliches Fehlverhalten im Einzelfall geltend machen können. Auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht bei einer Polizeibehörde des Bundes beschäftigt sind, können sich mit einer Eingabe an die oder den Polizeibeauftragten des Bundes wenden, wenn eine persönliche Betroffenheit der Person in einem Einzelfall geltend gemacht wird und sich aus den Angaben Anhaltspunkte für strukturelle Mängel oder Fehlentwicklungen bezogen auf die Polizeibehörden des Bundes ergeben. Diese neue Möglichkeit soll ergänzend neben weiter existierende behördeninterne Verwaltungsermittlungen und die Möglichkeiten im Rahmen des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts sowie den justiziellen Weg vor den Gerichten treten.

Zu den Befugnissen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes gehören u. a. neben einem Anhörungsrecht die Möglichkeit, die Beschäftigten der Polizeibehörden des Bundes zu befragen oder von ihnen schriftlich Auskunft einzuholen. Die Bestimmungen der StPO über die Pflicht zur Zeugenaussage gelten entsprechend. Ebenso kann von den Polizeibehörden des Bundes eine Stellungnahme angefordert und von den Polizeibehörden des Bundes verlangt werden, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, wenn erforderlich auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln. Stellungnahmen, Auskünfte oder Akteneinsicht dürfen der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes nur verweigert werden, wenn zwingende, darzulegende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Des Weiteren kann die oder der Polizeibeauftragte des Bundes jederzeit alle Dienststellen und Räumlichkeiten der Polizeibehörden des Bundes auch ohne vorherige Anmeldung betreten. Der Zutritt ist unter der Voraussetzung, dass ein Zusammenhang zu ihrer oder seiner Zuständigkeit nicht offensichtlich

ausgeschlossen ist und dadurch dringende polizeiliche Maßnahmen behindert werden, zu gewähren.

Die Untersuchungen können parallel zu Disziplinarverfahren, arbeitsrechtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren oder Strafverfahren durchgeführt werden, wenn damit ein eigenes Erkenntnisinteresse verbunden ist und der Ermittlungserfolg der ein Disziplinar-, Bußgeld- oder Strafverfahren führenden Stelle oder die Durchsetzung arbeitsrechtlicher Konsequenzen nach Einschätzung der hierfür zuständigen Stelle nicht gefährdet wird.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vor, hat die oder der Polizeibeauftragte des Bundes der für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft die beabsichtigte Aufklärungsmaßnahmen vorab anzuzeigen, wenn nicht auszuschließen ist, dass diese Aufklärungsmaßnahmen zu einer Gefährdung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens führen können. Die angezeigten Aufklärungsmaßnahmen der oder des Polizeibeauftragten des Bundes dürfen nur im Einvernehmen mit der für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, der oder dem Polizeibeauftragten des Bundes bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen, insbesondere durch Vorlage von Akten und Übermittlung von Daten, Amtshilfe zu leisten.

Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Regierungsfractionen und bei Ablehnung der Fractionen von CDU/ CSU und AfD in seiner Sitzung am 18.01.2024 in der Fassung eines Änderungsantrages der Regierungsfractionen²² beschlossen²³. Die Änderungen regeln insbesondere:

- die Besoldung der oder des Polizeibeauftragten entsprechend der Besoldungsgruppe B 9 (statt B 6),
- die Möglichkeit des Tätigwerdens, wenn die Information sechs Monate zurückliegt (statt drei Monate),
- die Befugnis, nicht nur die eingebenden Personen, sondern auch weitere Personen wie Zeuginnen und Zeugen anzuhören,
- Verweigerung der Einsichtnahme bzw. Akteneinsicht nur aus zwingenden dazulegenden Geheinhaltungsgründen,
- Änderung der Formulierung von „nur im Einvernehmen“ in „im Benehmen“, sodass auch ohne Herstellung eines Einvernehmens mit der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Sachverhaltsaufklärung durchgeführt werden kann.

Im Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 105) heißt es: „Wir wandeln die interne Beschwerdestelle der Polizei um in ein Amt eines weisungsunabhängigen Polizeibeauftragten, das direkt beim Ministerpräsidenten angesiedelt ist.“

Der Bundesrat befasst sich am 02.02.2024 im ersten Durchgang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes (BR-Drucksache 672/23, TOP 27). Mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetzesvorhaben soll ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom

²² *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in BT-Drucksache 20/10092*

²³ *BT-Plenarprotokoll (dort TOP 13)*

20.04.2016 (Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09; BVerfGE 141, 220)²⁴ umgesetzt werden, welches das Bundeskriminalamtsgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt hat. Vergleichbare Vorschriften des Bundespolizeigesetzes sind daher anzupassen. Das Bundespolizeigesetz soll systematisch neu strukturiert und um neue Befugnisse der Bundespolizei im Bereich Gefahrenabwehr ergänzt werden. Zudem sind Ergänzungen bzw. Spezifizierungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zur Harmonisierung des Datenschutzes im Polizeibereich vorgesehen. Neben einer Ausweitung des Kreises der zu überprüfenden Personen zum Schutz der Bundespolizei vor Innentäterinnen und Innentätern sieht der Gesetzentwurf für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei die Einführung der Legitimations- und Kennzeichnungspflicht vor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

²⁴ BVerfGE

TOP 9: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 6/24 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 14.12.2023 beschlossene Gesetz²⁵ dient der Umsetzung der im Gesetzestitel genannten EU-Richtlinie. (Die dafür gegebene Umsetzungsfrist ist am 23.12.2023 abgelaufen.) Hierzu sind Änderungen u. a. im Pflichtversicherungsgesetz vorgesehen, etwa durch die Anpassung der Mindestversicherungssummen.

Versicherungspflichtig werden durch das Gesetz ab 01.01.2025 selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Kehrmaschinen, Stapler, Aufsitzrasenmäher) mit einer Höchstgeschwindigkeit zwischen 6 und 20 Kilometer je Stunde auf öffentlichen Straßen. Entweder sind künftig Schäden durch ihren dortigen Gebrauch von einer bereits bestehenden Privat- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzudecken oder es muss für sie eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Eine von der EU-Richtlinie bezüglich der oben erwähnten Arbeitsmaschinen dem Gesetzgeber eröffnete alternative Regelung wäre die Befreiung von der Versicherungspflicht für jeden Gebrauch gewesen. Sie hätte zur Folge gehabt, dass dann für Schäden bei jedem Gebrauch jedenfalls subsidiär die Verkehrsofferhilfe als Entschädigungsfonds hätte eintreten müssen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen. In ihr wird die Bundesregierung aufgefordert, von der Ausnahmemöglichkeit zur Kfz-Haftpflichtversicherung für die o. g. Arbeitsmaschinen über den 01.01.2025 hinaus Gebrauch zu machen. Dies wird mit dem Ziel der Vermeidung von Vertragsänderungen, Arbeitsaufwand und Kosten für landwirtschaftliche Betriebe begründet. Zudem soll festgestellt werden, dass bereits heute der Verkehrsofferschutz gewährleistet sei, da fast alle Halter von Arbeitsmaschinen und Staplern über ihre Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherungen versichert seien und subsidiär die von den Kfz-Versicherern finanzierte Verkehrsofferhilfe einträte.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

²⁵ BT-Plenarprotokoll (dort TOP 19)

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz zustimmt oder ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 19: Entschließung des Bundesrates **„Eindämmung der Leiharbeit in der Pflege“** **- BR-Drucksache 214/23 -**

Inhalt der Vorlage

Die Initiative des Freistaates Bayern greift die Problematik zunehmender Leiharbeit in der Pflege auf, die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen u. a. dazu führt, dass in einem Bereich des Arbeitsmarktes mit zunehmendem Fachkräftemangel Leiharbeitsfirmen den von ihnen vermittelten Leiharbeitskräften mehr Zugeständnisse bezüglich der Einsatz- und Arbeitszeiten sowie Vergütung machen können als die Einrichtungen, in denen sie eingesetzt werden, dies gegenüber dem Stammpersonal tun können.

Daher soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, nachfolgend skizzierte Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um dem drohenden Ungleichgewicht zwischen Leiharbeitsfirmen und Leistungserbringern zu begegnen:

Die Gleichbehandlung von Stammpersonal und Leiharbeitskräften müsse stärker als bisher gewährleistet, entgegenstehende Abreden für unzulässig erklärt und Verstöße sanktionierbar werden. Die Bundesregierung solle prüfen, ob und inwieweit mit bundesrechtlichen Regelungen überzogene Vergütungen der Leiharbeitsunternehmen im Bereich der Pflege unterbunden werden können (z. B. mit einem Vergütungsdeckel). Ebenso soll geprüft werden, ob und inwieweit im Rahmen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Verleiherlaubnis die besondere Situation in der Pflege berücksichtigt werden kann.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Pflegeeinrichtungen zu verpflichten und wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, für ihre Pflegekräfte belastbare Konzepte für einen Ausfall von Pflegekräften aufzustellen (z. B. durch Springerkonzepte). Sie soll zudem sicherzustellen, dass etwaige Mehrkosten durch die Umsetzung von belastbaren Konzepten für einen Ausfall von Pflegekräften nicht von den Pflegebedürftigen getragen werden müssen und dass deren Versorgung jederzeit gewährleistet ist. Insbesondere für kleine Pflegeeinrichtungen seien auch einrichtungsübergreifende Springerkonzepte zu ermöglichen, ohne dass sinnvolle Lösungen durch das Sozialversicherungs- oder Arbeitnehmerüberlassungsrecht verhindert werden.

Auch in Bezug auf Krankenhäuser soll die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Regelung zu schaffen, mit der Vergütungen von Pflegekräften in Springerpools gesichert refinanziert werden, wenn diese über tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen hinausgehen – dies auch über das Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen hinaus.

Ergänzende Informationen

Begründet werden die Vorschläge insbesondere damit, wie wichtig attraktive Arbeitsbedingungen sind, um Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen und im Beruf zu halten. Der Zuwachs an Leiharbeit führe zu Mehrkosten, könne das Betriebsklima in Kliniken und Pflegeeinrichtungen beeinträchtigen. Ohne Leiharbeit müssten allerdings unter Umständen Kapazitäten aus der Versorgung genommen werden. Die im Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz enthaltenen Regelungen seien nicht ausreichend und die Finanzierung der Maßnahmen nicht sichergestellt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung in neuer Fassung anzunehmen. Inhaltlich werden dabei folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

Ein maßvoller Einsatz von Leiharbeitskräften sei als Beitrag zu betrachten, um unter unvorhersehbaren Bedingungen die Versorgung von Patientinnen und Patienten zuverlässig zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, Leiharbeitskräfte wirksam mit der Stammelegschaft gleichzustellen und den Anteil zulässig einsetzbarer Leiharbeitskräfte zu deckeln. Für die oben erwähnten Springerpools soll ein Förderprogramm geprüft werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, eine Verpflichtung von Zeitarbeitsfirmen zu regelmäßiger Fortbildung ihrer Mitarbeitenden zu prüfen. Nicht zuletzt soll sich der Bundesrat für ein Prüfung aussprechen, ob und wie Leiharbeitsfirmen in die Finanzierung der Pflegeausbildungen einbezogen werden können.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. in neuer Fassung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

TOP 21: Entschließung des Bundesrates „Antisemitismus effektiv bekämpfen – Existenzrecht Israels schützen“ - BR-Drucksache 647/23 -

Inhalt der Vorlage

Der Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, dem das Land Schleswig-Holstein in der 1040. Sitzung des Bundesrates am 15.12.2023 beigetreten ist, enthält folgende Forderungen:

- Es soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bundesrat jegliche Form des Antisemitismus aufs Schärfste verurteilt. Der Bundesrat soll bekräftigen, dass vor dem Hintergrund der Zunahme antisemitischer Vorfälle sowie antiisraelischer Hassdemonstrationen, bei denen das Existenzrecht Israels geleugnet und zur Beseitigung des Staates aufgerufen wurde, sowohl das Existenzrecht Israels als auch die Sicherheit jüdischer Menschen in Deutschland zur deutschen Staatsräson gehören.
- Der Bundesrat soll es für notwendig erachten, im Staatsangehörigkeitsrecht vorzusehen, dass ein glaubhaftes Bekenntnis zum Existenzrecht Israels Voraussetzung für die Einbürgerung ist.
- Zudem sollen Aufrufe zur Beseitigung des Staates Israel effektiv und konsequent bekämpft werden. Deshalb soll die Bundesregierung zur Prüfung aufgefordert werden, wie der Straftatbestand der Volksverhetzung ausdrücklich auf Störungen des öffentlichen Friedens erweitert werden kann, die sich aus der Leugnung des Existenzrechts Israels ergeben.
- Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, zeitnah in Abstimmung mit den Ländern entsprechende Vorschläge zur Änderung des Straf- und Staatsangehörigkeitsrechts zu entwickeln.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Seit März 2020 ist Artikel 37a „Nichtverbreitung nationalsozialistischen, rassistischen und antisemitischen Gedankenguts“ in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verankert.

In ihrem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt waren sich CDU, SPD und FDP einig, „dass die Stärkung von Demokratie, Pluralismus und Weltoffenheit sowie die Prävention von Extremismus – insbesondere Rechtsextremismus –, Antisemitismus, Rassismus und allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ zentrale Aufgaben sind.

Ein Landesprogramm für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus (Beschluss der Landesregierung vom 06.10.2020), das Unterstützung durch den Landtag von Sachsen-Anhalt durch Beschluss vom 04.02.2021 (LT-Drucksache 7/7226) erhalten hat, dient u. a. als Querschnittsvorhaben der Landesregierung in Sachsen-Anhalt.²⁶ Zu diesem Landesprogramm liegt seit 21.11.2023 der 2. Umsetzungsbericht vor.²⁷ Der Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt

²⁶ Landesprogramm

²⁷ 2. Umsetzungsbericht

und gegen Antisemitismus hat seinen Sitz in der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur.²⁸ Auch für den Bereich der Justiz gibt es seit Anfang 2023 einen Antisemitismusbeauftragten, angesiedelt bei der Generalanwaltschaft Naumburg.²⁹

Die Fachberatungsstelle OFEK e. V. (mit Standorten in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) berät, begleitet und unterstützt Betroffene sowie Angehörige antisemitischer Vorfälle und Gewalttaten.³⁰ In enger Zusammenarbeit mit der o. g. Beratungsstelle und unter Trägerschaft des OFEK e. V. werden seit 2022 durch die zivilgesellschaftliche Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Sachsen-Anhalt (RIAS Sachsen-Anhalt) antisemitische Vorfälle – unabhängig von einer strafrechtlichen Bewertung – dokumentiert.³¹

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff hat in einer Regierungserklärung im Landtag von Sachsen-Anhalt am 09.11.2023 zum entschiedenen Kampf gegen Antisemitismus und Judenhass aufgerufen. Angesichts des Terrors der Hamas gegen Israel forderte er von Islamverbänden eine klare Distanzierung.³²

Seit einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.11.2023³³ wird in Sachsen-Anhalt eine Einbürgerung an das Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel geknüpft. Den Kommunen wird in dem Erlass für das Bekenntnis ein konkreter Wortlaut empfohlen. Sollten die Bewerberinnen und Bewerber die Abgabe einer Erklärung verweigern, darf die Einbürgerungsurkunde nicht ausgehändigt werden.³⁴

Bereits im Vorfeld der Innenministerkonferenz von Bund und Ländern (IMK) vom 08.12.2023 forderte die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, bundesweit verschärfte Regeln bei Einbürgerungen und eine Anpassung des Einbürgerungstests. Zur Nahost-Konfrontation und Auswirkungen auf Deutschland hat die IMK einen Beschluss gefasst.³⁵

Auch die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat sich am 10.11.2023 in Form einer Resolution zum antisemitischen Terror der Hamas in Israel und dem konsequenten strafrechtlichen Schutz jüdischen Lebens in Deutschland u. a. dafür ausgesprochen, dass das Strafrecht den Gefährdungen des öffentlichen Friedens, die sich aus der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israels ergeben können, ausreichend Rechnung tragen muss und sofern sich Schutzlücken offenbaren, Vorschläge zur Behebung dieser schnellstmöglich zu unterbreiten seien.³⁶

In diesem Zusammenhang wird auch auf das dem Bundesrat für seine Sitzung am 02.02.2024 vorliegende Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (BR-Drucksache 20/24, TOP 6) hingewiesen.

²⁸ [Ansprechpartner](#)

²⁹ [ekmd.de](#)

³⁰ [OFEK e. V.](#)

³¹ [Pressemitteilung der StK 328/2022 vom 22.07.2022](#)

³² [Regierungserklärung](#)

³³ [Erlass](#)

³⁴ [mdr.de vom 06.12.2023](#)

³⁵ [IMK-Beschluss vom 08.12.2023 \(dort TOP 2\)](#)

³⁶ [JuMiKO-Beschluss vom 10.11.2023 \(dort TOP II.24\)](#)

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* hält anstelle der Forderung, ein Bekenntnis zum Existenzrecht Israels als Voraussetzung für die Einbürgerung vorzusehen, eine Prüfbittte für sinnvoll, ob beim Einbürgerungsverfahren Einstellungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständnis, insbesondere gegen ein friedliches Zusammenleben der Völker richten, stärker als bisher einbürgerungsschädlich wirken können. Darüber hinaus sieht er Änderungen im Strafrecht, nicht aber im Staatsangehörigkeitsrecht für erforderlich an.

Der *Rechtsausschuss* fordert u. a. eine Präzisierung der Bezugnahme auf die Geschehnisse vom 07.10.2023. Neben einigen Streichungen u. a. der Forderung, dass im Staatsangehörigkeitsrecht ein Bekenntnis zum Existenzrecht Israels als Voraussetzung für die Einbürgerung vorzusehen ist, schlägt der Ausschuss außerdem eine aktualisierte Formulierung entsprechend einer im November 2023 durch die Justizministerkonferenz beschlossenen „Resolution zum antisemitischen Terror der Hamas in Israel und dem konsequenten strafrechtlichen Schutz jüdischen Lebens in Deutschland“ vor.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er die EntschlieÙung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

**TOP 32: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts
(Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)
- BR-Drucksache 677/23 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine grundlegende Novellierung des Postrechts ab. Wesentlicher Inhalt ist eine Überarbeitung des Postgesetzes (PostG). Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Die Lizenz- und Anzeigepflicht sollen zu einem einheitlichen Marktzugangsverfahren zusammengeführt werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) soll dazu ein digitales Anbieterverzeichnis führen, in das sich alle Anbieter von Postdienstleistungen eintragen müssen, auch Subunternehmer für andere Anbieter.
- Es soll eindeutig festgelegt werden, wer zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist. Stellt die BNetzA fest, dass die Grundversorgung nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erbracht wird, sollen regulierungsbehördliche Anordnungen ergehen können und Bußgelder verhängt werden.
- Um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, sollen die Vorgaben der Marktregulierung neu justiert werden. Die Regulierungsbedürftigkeit der Postmärkte soll zukünftig durch ein Marktdefinitions- und -analyseverfahren beurteilt werden.
- Die Pflicht zur Entgeltgenehmigung durch die BNetzA soll auf alle Entgelte für Universaldienstleistungen sowie auf ausgewählte Entgelte für Zusatzleistungen erweitert werden.
- Zur Stärkung der Befugnisse der BNetzA soll die Aufnahme aller entsprechender Regelungen unmittelbar in das PostG beitragen. Die BNetzA erhält in diesem Zusammenhang eine allgemeine Befugnisnorm, die ihr die effiziente Durchsetzung ermöglichen und die Berechtigung schaffen soll, Anbieter von der weiteren Marktteilnahme auszuschließen.
- Die Laufzeitvorgaben sollen wie folgt verändert werden: künftig müssen 95 Prozent inländischer Briefsendungen und Pakete am dritten und 99 Prozent der Sendungen am vierten Werktag nach der Einlieferung zugestellt werden.
- Zum Gesundheitsschutz der Zustellerinnen und Zusteller soll eine Kennzeichnungspflicht für Pakete mit erhöhtem Gewicht eingeführt werden.
- Um die Transparenz über die ökologische Nachhaltigkeit des Postsektors zu verbessern, soll die BNetzA regelmäßig über den Treibhausgasausstoß des Sektors insgesamt und der großen Anbieter im Einzelnen öffentlich berichten. Dazu dient auch die Einführung eines Umweltzeichens, das die Höhe der mit der Paketbeförderung einhergehende Treibhausgasemissionen deutlich macht.

Grundsätzlich soll das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Einige Regelungen sollen erst ab 01.01.2025 gelten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Postgesetz von 1997 wurden die Briefmärkte in Deutschland für den Wettbewerb geöffnet und die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt. Neben der vorgesehenen Novellierung des Postgesetzes (Artikel 1) sind zahlreiche Änderungen weiterer Gesetze und von sechs Rechtsverordnungen geplant. Aufgehoben werden sollen das Postgesetz von 1997, die Post-Entgeltregulierungsverordnung, die Post-Universaldienstleistungsverordnung, Postdienstleistungsverordnung und das Postsicherstellungsgesetz.

Damit sollen auch in Zukunft flächendeckend angemessene und ausreichende Postdienstleistungen gewährleistet sein, fairer Wettbewerb gestärkt und angemessene Arbeitsbedingungen gefördert werden. Zudem sollen Anreize für einen ökologisch nachhaltigen Postsektor gesetzt werden.

Bislang müssen im Jahresdurchschnitt mindestens 80 Prozent der Briefsendungen am folgenden Werktag ausgeliefert werden, 95 Prozent müssen nach zwei Werktagen ankommen. Veränderungen gibt es auch hinsichtlich der Infrastrukturvorgaben für den Universaldienst: Weiterhin müssen bundesweit mindestens 12.000 Filialen vorhanden sein. Jedoch soll es künftig möglich sein, barrierefreie automatisierte Stationen anstelle von Filialen zuzulassen, sofern diese von Kunden ohne eigene technische Geräte genutzt werden können. Über solche Ausnahmen soll die BNetzA im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde entscheiden. Ein vorgesehener Digitaler Atlas soll die Transparenz für die Nutzer von Postdiensten verbessern. Dieser Atlas soll Angaben über Zugangspunkte mit dem jeweiligen Produktangebot, Betriebs- und Leerungszeiten sowie das versorgte Zustellgebiet enthalten. Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist die Aufnahme von Teilleistungen in den Universaldienst.

Zum Referentenentwurf wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen von Verbänden abgegeben. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wendet sich u. a. gegen die vorgesehenen neuen Laufzeitvorgaben für inländische Briefsendungen und argumentiert unter Hinweis auf eine größtenteils nach wie vor brieflich ablaufende behördliche Kommunikation kommunaler Gebietskörperschaften mit Bürgerinnen und Bürgern, dass die Bedeutung der Briefpost nicht allein aus der Anzahl von Briefsendungen abzuleiten ist. Generell wird eine faktische Schlechterstellung weniger bevölkerter Regionen befürchtet.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di sieht damit ebenfalls Gefahren einhergehen: Eine Lockerung der Laufzeitvorgaben könne zu weiteren Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Personaleinsatz und zum Arbeitsplatzabbau führen.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. befürchtet eine Verlängerung der Laufzeit für die Zustellung von Buchsendungen und damit erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Buch-Versand mittels Transportdienstleistern von Online-Händlern. Er regt daher an, auch für die Zustellung von Büchern konkrete Regellaufzeitvorgaben zu machen.

Der Bundesverband Briefdienste e. V., ein Zusammenschluss privater Konkurrenten der Deutschen Post AG, befürchtet negative Folgen für den Wettbewerb im Briefmarkt durch die Einbeziehung der standardisierten Teilleistungen wie Geschäftspost in den Bereich der umsatzsteuerfreien Universaldienstleistungen.

Die o. g. Stellungnahmen sind auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz dokumentiert.³⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* fordert u. a., dass sichergestellt werden soll, dass Auftragnehmer bei der Erbringung von Paketdienstleistungen ausschließlich sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigte zu tariflichen Entgeltbedingungen einsetzen. Verordnungen über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Postwesens sollen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Auch plädiert er für ein Einvernehmenserfordernis bei der Errichtung automatisierter Postfilialen, da dies die explizite Zustimmung der jeweiligen Gebietskörperschaft voraussetzt. Zusätzlich bittet der *Wirtschaftsausschuss* um eine präzisere Definition des "nächstgelegenen Hinterlegungsortes", um sicherzustellen, dass Empfängerinnen und Empfänger ihre Sendungen ohne großen Aufwand abholen können.

Der *Wirtschaftsausschuss* gemeinsam mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, dem *Ausschuss für Kulturfragen* sowie dem *Rechtsausschuss* halten es für erforderlich, die Aufnahme von Teilleistungen in den Universaldienst zu streichen und die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften im Regelfall am Erscheinungstag sicherzustellen, und sie bitten um Prüfung, ob für die Beförderung von Zeitschriften und Zeitungen ein Teilleistungszugang, vergleichbar zum eingeräumten Teilleistungszugang bei der Beförderung von Warensendungen, aufgenommen werden kann.

Der *Wirtschaftsausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* bitten die im geltenden Postrecht bestehende Berücksichtigung sozialer Belange als Regulierungsziel beizubehalten. Weiter treten beide Ausschüsse dafür ein, die Anwender zu verpflichten, Pakete, deren Einzelgewicht 20 Kilogramm übersteigt, durch zwei Personen zustellen zu lassen und in diesem Zusammenhang auch die Klarstellung, dass für die Zustellung ggf. auch mehrere geeignete technische Hilfsmittel erforderlich sein können.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt neben den bereits o. g. Vorschlägen eine Reihe von Prüfbitten. Diese betreffen u. a. ein Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal im Kernbereich der Zustellung auf der so genannten „Letzten Meile“, also für den Transport und die Auslieferung für die Kurier- und Paketbranche. Im Zusammenhang mit der Schaffung eines Anbieterverzeichnis soll sich die Bundesregierung für ein Direktanstellungsgebot für den Bereich des Transports (inkl. der Verladung der Pakete) und für das Verbot der Unterauftragsvergabe einsetzen. Weiter tritt der Ausschuss dafür ein, die Ausnahmeregelung in der Fahrpersonalverordnung zu streichen, um eine Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten durch die Arbeitsschutzbehörden zuzulassen.

Der *Finanzausschuss* setzt sich mit Blick auf veränderte Laufzeitvorgaben dafür ein, die bisherige gesetzliche Bekanntgabevermutung bei Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes einheitlich auf vier Werktage anzupassen und die Rechtslage in den unterschiedlichen Verwaltungsverfahren-ordnungen zu vereinheitlichen.

³⁷ Stellungnahmen

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt eine Reihe von Prüfbitten vor. Das betrifft insbesondere die Gefahr der Ungleichbehandlung ländlicher Räume. Hierzu regt er entsprechende Klarstellungen und Anpassungen im Gesetz an. Weiter bittet er um Prüfung, ob eine konkrete Laufzeitvorgabe für die Beförderung sowohl von Zeitungen als auch Zeitschriften ins Gesetz aufgenommen werden kann. Dadurch soll die Bedarfsgerechtigkeit der Zustellung für alle periodisch erscheinenden Presserzeugnisse weiter konkretisiert werden. Der Ausschuss fordert außerdem, dass amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen für staatliche und kommunale Wahlen und Abstimmungen bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag ausgeliefert werden sollen.

Der *Rechtsausschuss* fordert u. a. die Aufnahme der Definition von „bedarfsgerecht“ für die Beförderung von Presseerzeugnissen in den Gesetzestext, um so eine höhere Rechtssicherheit zu schaffen. Gerade für täglich erscheinende Presseerzeugnisse bedeute bedarfsgerecht, dass sie am Erscheinungstag zugestellt werden. Der Ausschuss fordert außerdem, den Straftatenkatalog um die Straftatbestände des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes zu erweitern, sobald diese Gesetze verabschiedet sind. Damit werde Rechtssicherheit geschaffen, wenn Postdienstleistungsunternehmen in den Postsendungen Cannabis auffinden.

Gemeinsam mit dem *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlagen beide Ausschüsse eine Prüfung vor, ob einzelne Regelungen im Gesetz zwingend erforderlich sind. Dies vor dem Hintergrund, bürokratische Belastungen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt zusätzlich, die Zulassung von Anbietern davon abhängig zu machen, dass diese die Gewähr für eine rechts- und vertragskonforme Erbringung der Dienstleistungen bieten. Außerdem tritt er dafür ein, dass Gemeinden die Errichtung automatisierter Stationen als Universaldienstfiliale ablehnen können.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Europäischer Windkraft-Aktionsplan - BR-Drucksache 661/23 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) hält den massiven Ausbau der Windkraft in der EU für erforderlich, um die EU-Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. Dafür legt sie einen Aktionsplan mit Sofortmaßnahmen für EU-Mitgliedstaaten und Industrie in sechs Hauptbereichen vor:

- Beschleunigung des Ausbaus durch bessere Berechenbarkeit und schnellere Genehmigungsverfahren, insbesondere durch stärkere Digitalisierung sowie technische Unterstützung der Mitgliedstaaten. Der notwendige Ausbau der Stromnetze soll kurzfristig mit einem Netzaktionsplan unterstützt werden.
- Verbesserung des Auktionsdesigns durch Festlegung gut konzipierter und objektiver Kriterien. Zusätzlich sollen Cybersicherheitsrisiken untersucht werden.
- Zugang zu Finanzmitteln: Zur Beschleunigung von Investitionen und Finanzierungen für die Fertigung von Windkraftanlagen in Europa wird die Kommission insbesondere den Zugang über den EU-Innovationsfonds erleichtern. Die Mitgliedstaaten sollen die Flexibilität des geänderten befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zur Unterstützung der Herstellung von Windkraftanlagen in der EU nutzen.
- Schaffung eines fairen und wettbewerbsorientierten internationalen Umfelds: Wettbewerbsnachteile für den EU-Windkraftsektor gegenüber Herstellern von Windkraftanlagen von außerhalb der EU durch etwaige unlautere Handelspraktiken sollen erkannt und vermieden werden. Über bestehende Handelsabkommen will die Kommission den Zugang zu ausländischen Märkten erleichtern sowie Investitionshemmnisse ermitteln und beseitigen.
- Kompetenzen: Groß angelegte Kompetenzpartnerschaften für erneuerbare Energie sollen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften ebenso dienen wie die Einrichtung europäischer Kompetenzakademien, u. a. einer Akademie speziell für den Windkraftsektor. Diese sollen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Gründung 100.000 Lernende ausbilden.
- Beteiligung der Industrie und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten: Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und der Windkraftindustrie will die Kommission eine EU-Windkraftcharta für die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Windkraftindustrie erarbeiten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Ziel eines Anteils erneuerbarer Energie in der EU von mindestens 42,5 Prozent, möglichst aber von 45 Prozent bis 2030, erfordert eine massive Erhöhung der installierten Windkraftkapazität von 204 Gigawatt im Jahr 2022 auf über 500 Gigawatt im Jahr 2030.

Nicht allein die Kommission sieht den europäischen Windkraftsektor derzeit vor einzigartigen Herausforderungen. Als Gründe werden vor allem eine unzureichende und unsichere Nachfrage, langsame und komplexe Genehmigungsverfahren, mangelnder Zugang zu Rohstoffen, hohe Inflation und Rohstoffpreise, unrentable Gestaltung nationaler Ausschreibungen, zunehmender Druck im internationalen Wettbewerb und Risiken im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte genannt.

In Deutschland bleibt der Ausbau der Windkraft nach aktuellen Medienberichten deutlich hinter den gesteckten Zielen zurück. So habe Bundeskanzler Olaf Scholz im vergangenen Jahr gleich mehrfach sein Ziel betont, dass zur Erreichung der Klimaziele in Deutschland täglich vier bis fünf Windräder errichtet werden. Doch nach einer Hochrechnung der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) und des World Wide Fund For Nature (WWF) werde diese Zielgröße für den Windkraftausbau wie bereits im vergangenen Jahr deutlich verfehlt. Im besten Fall könnten 3,3 Anlagen täglich dazukommen, realistisch seien allerdings durchschnittlich nur 2,8 Anlagen pro Tag.³⁸

Auch in Sachsen-Anhalt wurden 2023 nach aktuellen Berichten von Branchenverbänden vergleichsweise wenige neue Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Neu errichtet wurden danach lediglich 17 Windräder mit einer Gesamtleistung von 87 Megawatt (2 Prozent des Gesamtzubaus in Deutschland). Da gleichzeitig auch alte Anlagen zurückgebaut wurden, lag der so genannte Netto-Zubau bei 12 Megawatt (2022 waren es noch 40 Megawatt).³⁹

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt setzt stark auf erneuerbare Energien: 2020 lag deren Anteil an der Stromerzeugung bereits bei 61,5 Prozent, zwei Drittel des grünen Stroms werden aus Windkraft erzeugt. Insgesamt 2.807 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von knapp 5.347 Megawatt (Stand: Februar 2023) erzeugen bei voller Auslastung in etwa so viel Energie wie fünf Kohlekraftwerke. Unter den deutschen Ländern belegt Sachsen-Anhalt bei der Windenergieleistung Platz fünf, gemessen an der Landesfläche sogar Platz zwei.⁴⁰ Sachsen-Anhalts Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, Prof. Dr. Armin Willingmann, hatte sich als Vorsitzender der Energieministerkonferenz bereits im Mai 2023 für eine Stabilisierung der Windkraftindustrie in Deutschland stark gemacht. „Der stockende Ausbau der Windkraft hat in den vergangenen Jahren allein in Magdeburg dazu geführt, dass 2.000 der 3.500 Arbeitsplätze bei einem Hersteller und seinen Zulieferern abgebaut werden mussten. Zugleich gibt es weiter Kapazität im Lande und das Know-how der Menschen, auch bei uns in Sachsen-Anhalt. Daher halte ich es für geboten, den Unternehmen Investitionssicherheit zu geben und Schlüsselindustrien wie Windkraft und Photovoltaik mit Investitionsförderungen und begleitenden Maßnahmen zu unterstützen.“⁴¹

Giles Dickson, geschäftsführendes Vorstandsmitglied vom Interessenverband WindEurope, bezeichnet vor diesem Hintergrund das Maßnahmenpaket der EU als Wendepunkt („game-

³⁸ Artikel [handelsblatt.com](https://www.handelsblatt.com) vom 15.01.2024

³⁹ Artikel [welt.de](https://www.welt.de) vom 17.01.2024

⁴⁰ [Windenergie in Sachsen-Anhalt](#)

⁴¹ [Pressemitteilung des MWU vom 23.05.2023](#)

changer“) für Europas Windenergie, die neuen Maßnahmen in den Bereichen Finanzierung, Auktionen und Genehmigungen würden die Entwicklung von Windparks beschleunigen und der europäischen Windenergie-Lieferkette helfen, die Ausrüstung dafür zu liefern.⁴²

Auch vonseiten der Umweltverbände wird das EU-Windpaket mit Blick auf die überragende Relevanz der Windenergie für die EU-Klimaziele und die Energiesicherheit gelobt; dies gilt für die vorgeschlagenen Aktionen zur Qualifizierung von Fachkräften sowohl in den Genehmigungsbehörden wie bei den Anlagebauern und die Digitalisierung der Verfahren. Allerdings mahnen die Verbände auch an, Nachhaltigkeitskriterien nicht zu vernachlässigen und sehen mit Bedenken, dass es unter dem Vorwand der Verfahrensbeschleunigung meist zum Abbau von Beteiligungsrechten komme.⁴³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* ebenso wie der *Finanz- und der Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage ist derzeit nicht Bestandteil der Tagesordnung; die Behandlung erfolgt gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Bundesrates im so genannten vereinfachten Verfahren. Das heißt, bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen, als Stellungnahme des Bundesrates, sofern kein Land bis zur nächsten Sitzung den Antrag auf Behandlung dieser Vorlage stellt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

⁴² [Pressemitteilung WindEurope vom 24.10.2023](#)

⁴³ [News-Artikel des Deutschen Naturschutzrings, Dachverband der deutschen Natur-, Tier und Umweltschutzorganisationen e. V. vom 09.11.2023](#)